

**Bekanntmachung - Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Kevelaer
Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer - 57. Änderung (Wohnbauflächen
Hüls)**

Wiederholung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat am 11.09.2018 den Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Wohnbauflächen Hüls) gebilligt und dessen Öffentliche Auslegung beschlossen. Die Öffentliche Auslegung erfolgte vom 29.10.2018 bis einschließlich 30.11.2018, die vorangegangene Bekanntmachung vom 18.10.2018 erfüllte jedoch nicht die gesetzlichen Anforderungen.

Die Öffentliche Auslegung wird hiermit wiederholt. Die während der ursprünglichen Öffentlichen Auslegung fristgerecht erhobenen Einwendungen und vorgelegten Stellungnahmen bleiben wirksam.

Der Planentwurf in der Fassung vom 15.08.2018 liegt erneut mit der Entwurfsbegründung sowie den nach Einschätzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, in der Zeit vom

27. Januar 2020 bis einschließlich 28. Februar 2020

montags bis donnerstags 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
freitags 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

im Rathaus der Wallfahrtsstadt Kevelaer, Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer, Abteilung 2.1 Stadtplanung, 4. Stockwerk, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Zimmer 412 können darüber hinaus die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung dargelegt werden. Nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (02832 122406 oder 02832 122422) ist eine Einsichtnahme auch außerhalb der genannten Öffnungszeiten möglich.

Für den Geltungsbereich der 57. Flächennutzungsplanänderung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und können während der Auslegungsfrist eingesehen werden:

- **Umweltbericht** des umweltbüro Essen, vom 30.08.2018, mit Kurzbeschreibung der Planung, Beschreibung des Umweltzustandes und Prognose über dessen Entwicklung für die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Biologische Vielfalt und Landschaft, Boden, Wasser, Klima-/ Lufthygiene, Kultur und Sachgüter sowie den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und mit anderen Vorhaben im näheren Umfeld, Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten, Maßnahmen zur Überwachung, Methoden der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung
- **Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I (Vorprüfung)** der Seeling + Kappert GbR, Büro für Objekt- und Landschaftsplanung von August 2018 mit Ermittlung und Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten (Säugetiere insbesondere Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien), projektbezogenen Auswirkungen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie dem Protokoll der Artenschutzprüfung
- **Stellungnahme Kreis Kleve als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Landschaftsschutzes** vom 21.02.2017 / **bzgl. des Naturschutzes** vom 04.12.2018 mit Hinweis auf das im Landschaftsplan Nr. 1 Kevelaer vorgesehene Entwicklungsziel 1 ‚Erhaltung‘ für den Entwicklungsraum 1.1.3 ‚Schwarzes Bruch‘ und Nennung der Voraussetzungen zur Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung, **als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes** vom 04.12.2018 mit Hinweis zur Artenschutzprüfung sowie **als Untere Wasserbehörde hinsichtlich der Abwasserbeseiti-**

gung mit Hinweis auf eine Kompensation des durch Geländeaufhöhung verlorenen Retentionsraumes

- **Stellungnahme Wasser- und Bodenverband Baaler Bruch**, Weeze, vom 02.05.2017, mit Hinweis auf die Leistungsfähigkeit des Verbandsgewässers ‚Kuckucksley‘

Der Planentwurf sowie alle auszulegenden Unterlagen können im Internet unter www.kevelaer.de aufgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Wallfahrtsstadt Kevelaer deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit Verweis auf den Datenschutz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen und Adressen von Stellungnehmenden in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse nicht aufgeführt werden.

Zur besseren Orientierung ist der Bereich dieser Flächennutzungsplanänderung in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Kevelaer, 02.01.2020
Der Bürgermeister
gez. Dr. Pichler

